



Verordnung über das städtische Ordnungsbussenverfahren mit Bussenliste (Anhang 1)

(vom 1. Januar 2013)

SKR Nr. 6.12

I. Gesetzliche Grundlagen

Der Stadtrat Schlieren hat mit Beschluss vom 8. Oktober 2012 folgende Verordnung über das städtische Ordnungsbussenverfahren erlassen:

Art. 1 Anwendung

Übertretungen der Polizeiverordnung der Stadt Schlieren sowie weiteren gesetzlichen Grundlagen können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen bis zu dem in § 175 in Verbindung mit §§ 171 - 174 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) festgelegten Maximum geahndet werden.

Art. 2 Anwendung und Bussenbetrag

Der Stadtrat bezeichnet die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung gelangt und bestimmt den Bussenbetrag.

Art. 3 Zuständigkeit und Befugnisse

Zur Erhebung der Ordnungsbussen sind die Polizei und die mit ähnlichen Funktionen betrauten, vom Stadtrat bezeichneten Personen ermächtigt. Diese Befugnis steht ihnen zu, wenn sie die Übertretung selber wahrgenommen haben.

Art. 4 Inkasso, Bezahlung und ordentliches Strafverfahren

¹ Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle erhoben werden. Die bzw. der Gebüsste kann die Busse sofort gegen Quittung, die ihren bzw. seinen Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen.

² Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.

³ Wird die Busse nicht bezahlt, wird das ordentliche Verfahren eingeleitet.

⁴ Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Strafverfahren ausgefällt werden.

Art. 5 Verzeigungen

Die zuständigen Organe sehen von einer Ordnungsbusse ab und erstatten eine Verzeigung,

- a) wenn die Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch eine Ordnungsbusse geahndet werden kann und / oder
- b) wenn anzunehmen ist, dass sich wegen Wiederholung der Übertretung eine strengere Bestrafung rechtfertigt.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung mit der dazugehörigen Bussenliste tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

II. Bussenliste (Anhang 1)

¹ Der Stadtrat legt gestützt auf Art. 2 der Verordnung über das städtische Ordnungsbussenverfahren die nachfolgenden Bussen fest.

² Die Artikel beziehen sich auf die Polizeiverordnung der Stadt Schlieren vom 1. Januar 2012, das Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund vom 19. Januar 1998 sowie auf den Wassertarif der Stadt Schlieren vom 1. Januar 1995.

A. Polizeiverordnung

I Allgemeine Bestimmung

1. Missachtung polizeilicher Anordnungen, Anweisungen und Vorladungen (Art. 3) Fr. 100.00
2. Einmischung in die und Stören der Dienstausübung der Polizeiorgane oder der Rettungsorganisationen (Art. 4) Fr. 150.00

II Niederlassung und Aufenthalt

Kantonale Gesetzgebung

III Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

3. Stören oder Gefährden der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 6) Fr. 200.00
4. Verunreinigen des öffentlichen Grundes ohne sofort wieder den Ordnungsgemässen Zustand herzustellen (Art. 10) Fr. 100.00
5. Verbotenes Betreten oder Befahren von abgesperrtem oder entsprechend signalisiertem Schiessgelände während Schiessübungen (Art. 11) Fr. 100.00
6. Abbrennen von Lärm verursachendem Feuerwerk ohne Bewilligung (Art. 12) Fr. 100.00
7. Verbotenes Verbrennen von Gartenabfällen in Wohngebieten (Art. 13) Fr. 100.00
8. Unberechtigtes Feuern auf öffentlichem Grund (Art. 14) Fr. 100.00
9. Ungenügende Sicherung von Gruben, Schächten, Sammlern, Jauchegruben, Baustellen, Gräben etc. (Art. 15 Abs. 1) Fr. 200.00
10. Unsachgemässe Tierhaltung (Art. 16) ¹ Fr. 50.00

IV Lärmschutz ^{2/3}

11. Nichteinhalten der Nachtruhe (Art. 19) ² Fr. 50.00
12. Nichteinhalten der Ruhezeiten (Art. 20) Fr. 50.00
13. Verursachen von Baulärm während den Ruhezeiten (Art. 21) ³ Fr. 50.00
14. Störung Dritter durch Singen, Musizieren oder den Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten (Art. 22) Fr. 100.00
15. Verbotenes Schiessen an Hochzeiten (Art. 25) Fr. 100.00

V Schutz des öffentlichen Eigentums

16. Benützung des öffentlichen Grundes über den Gemeingebrauch hinaus ohne Bewilligung (Art. 29) Fr. 100.00
17. Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien (Art. 30) Fr. 100.00
18. Anbringen von Plakaten, Anzeigen, Klebern, Flyer, Inschriften etc. an öffentlichem Eigentum ohne Bewilligung (Art. 31 Abs. 1) Fr. 100.00

VI Wirtschaftspolizei

Siehe Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren.

¹ Im Fall von Hunden gilt das kantonale Hundegesetz. Verunreinigungen durch Hunde werden gemäss Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren zur Zeit mit Fr. 50.00 bestraft.

² Im Fall des Störens der Nachtruhe (Art. 21 Polizeiverordnung) gilt § 7 des kantonalen Straf- und Justizvollzugsgesetzes. Gemäss der Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren wird dies zur Zeit mit Fr. 50.00 bestraft.

³ Im Fall von störendem Baulärm gilt die kantonale Baulärmverordnung. Baulärm zwischen 19.00 und 07.00 Uhr wird gemäss Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren zur Zeit mit Fr. 50.00 bestraft.

B. Verordnung über die Wasserversorgung vom 1. Januar 1995

19. Unbefugtes Versperren, Blockieren, Abändern oder Benützen für andere Zwecke von Hydrantenanlagen (Art. 15) Fr. 100.00

C. Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund vom 19. Januar 1998

VII Parkkartenreglement

20. Nichteinhalten der vorgeschriebenen Meldepflicht für Änderungen der auf der Parkierungsbewilligung vermerkten Tatsachen (Art. 10) Fr. 50.00
21. Nichteinhalten der vorgeschriebenen Meldepflicht bei Verlust der Voraussetzungen für die Benützung der Dauerparkkarten oder einer Bewilligung (Art. 11) Fr. 50.00
22. Missbräuchliche Verwendung von Parkkarten (Art. 12) (Tages-, Wochen- und Dauerparkkarten) Fr. 200.00

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Gesetzliche Grundlagen	1
Art. 1 Anwendung	1
Art. 2 Anwendung und Bussenbetrag	1
Art. 3 Zuständigkeit und Befugnisse	1
Art. 4 Inkasso, Bezahlung und ordentliches Strafverfahren	1
Art. 5 Verzeigungen	2
Art. 6 Inkrafttreten	2
II. Bussenliste (Anhang 1)	3
A. Polizeiverordnung	3
I. Allgemeine Bestimmung	3
II. Niederlassung und Aufenthalt	3
III. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	3
IV. Lärmschutz ^{2/3}	3
V. Schutz des öffentlichen Eigentums	3
VI. Wirtschaftspolizei	3
B. Verordnung über die Wasserversorgung vom 1. Januar 1995	4
C. Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund vom 19. Januar 1998	4
VII. Parkkartenreglement	4